

WAHLORDNUNG
für die Wahl
des Landeshauptvorstandes, der Fachbereiche und der Rechnungsprüfer

1. Zur Durchführung der Wahl des Landeshauptvorstandes und der Rechnungsprüfer wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus drei durch Zuruf gewählten, stimmberechtigten Delegierten besteht, die selbst für die Wahl nicht kandidieren, sowie dem Präsidium und dem Ältestenausschuss nicht angehören dürfen. Der Ausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
2. Vorschläge für die Wahl des Landeshauptvorstandes können von jedem stimmberechtigten Delegierten schriftlich oder mündlich dem Präsidium mitgeteilt werden. Wählbar ist jedes Mitglied der **DPoIG Hamburg**.
3. Der Tagungspräsident oder einer seiner Vertreter gibt die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Wahlvorschläge bekannt. Er stellt dabei fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, sich zur Wahl zu stellen. Sollte einer der Vorgeschlagenen nicht anwesend sein, so reicht eine dem Tagungspräsidenten vorliegende schriftliche Einverständniserklärung aus.
4. Eine Aussprache über die einzelnen Wahlvorschläge findet nicht statt. Den Kandidaten wird jedoch Gelegenheit gegeben sich dem Landeskongress vorzustellen.
5. Der Tagungspräsident oder einer seiner Vertreter eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
6. Die Wahl des Landeshauptvorstandes erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die mit den Namen des zu Wählenden zu kennzeichnen sind. Sollte die Wahl in einem elektronischen bzw. digitalen Verfahren durchgeführt werden, gelten die allgemeinen Hinweise zur Durchführung solcher Verfahren.

Bei den einzelnen Wahlgängen sind ggf. vorangegangene Satzungsänderungen zu berücksichtigen.

Gewählt werden im

- 1. Wahlgang: Landesvorsitzender**
- 2. Wahlgang: Erster stv. Landesvorsitzender**
- 3. Wahlgang: Drei stv. Landesvorsitzende**
4. Wahlgang: Vorsitzender Junge Polizei
5. Wahlgang: Zwei stv. Vorsitzende Junge Polizei
6. Wahlgang: Gleichstellungsbeauftragte
7. Wahlgang: Vorsitzender Fachbereich Schutzpolizei
8. Wahlgang: Vorsitzender Fachbereich Wasserschutzpolizei
9. Wahlgang: Vorsitzender Fachbereich Kriminalpolizei
10. Wahlgang: Vorsitzender Fachbereich Verwaltung
11. Wahlgang: Erster stv. Vorsitzender Fachbereich Schutzpolizei
12. Wahlgang: Zwei stv. Vorsitzende Fachbereich Schutzpolizei
13. Wahlgang: Stv. Vorsitzender Fachbereich Wasserschutzpolizei
14. Wahlgang: Zwei stv. Vorsitzende Fachbereich Kriminalpolizei
15. Wahlgang: Zwei stv. Vorsitzende Fachbereich Verwaltung
16. Wahlgang: 3 Beisitzer Verwaltung
17. Wahlgang: 10 Beisitzer Vollzug
18. Wahlgang: Drei Rechnungsprüfer
19. Wahlgang: Drei stv. Rechnungsprüfer

7. Jeder Stimmberechtigte des Landeskongresses hat je Wahlgang insgesamt so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Funktion in den Landeshauptvorstand zu wählen sind.

Gewählt ist wer die meisten Stimmen im jeweiligen Wahlgang erhält.

Im 3., 5., 12., 14., 15., 16., 17., 18 und 19. Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

8. Der Tagungspräsident oder einer seiner Vertreter fragen die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Lehnen ein oder mehrere Gewählte die Annahme der Wahl ab, so rücken an ihre Stelle die Bewerber mit den nächsthöheren Stimmenzahlen. Ist dies nicht der Fall, muss der Wahlgang wiederholt werden.

9. Nach Abschluss der Wahlhandlung hat der Tagungspräsident oder sein Vertreter den Landeskongress zu befragen, ob Wahlanfechtungsanträge gestellt werden. Anfechtungsanträge sind nur bis zum Abschluss des Landeskongresses zulässig. Der Ältestenausschuss entscheidet über die Anfechtung der Wahl. Wird der Anfechtung stattgegeben, ist unmittelbar danach eine neue Wahl durchzuführen.

10. Das Wahlergebnis, einschließlich der nicht gewählten Bewerber, ist in die Niederschrift aufzunehmen.